Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 13

Das Freiburger Stadtrecht von 1520 – Durchsetzung und Bewährung –

Dargestellt anhand der Rechtsprechung des Freiburger Stadtgerichts im 16. Jahrhundert zu den ersten beiden Tractaten

Von

Wendt Nassall



Duncker & Humblot · Berlin

WENDT NASSALL

Das Freiburger Stadtrecht von 1520

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 13

Das Freiburger Stadtrecht von 1520 – Durchsetzung und Bewährung –

Dargestellt anhand der Rechtsprechung des Freiburger Stadtgerichts im 16. Jahrhundert zu den ersten beiden Tractaten

Von

Wendt Nassall



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

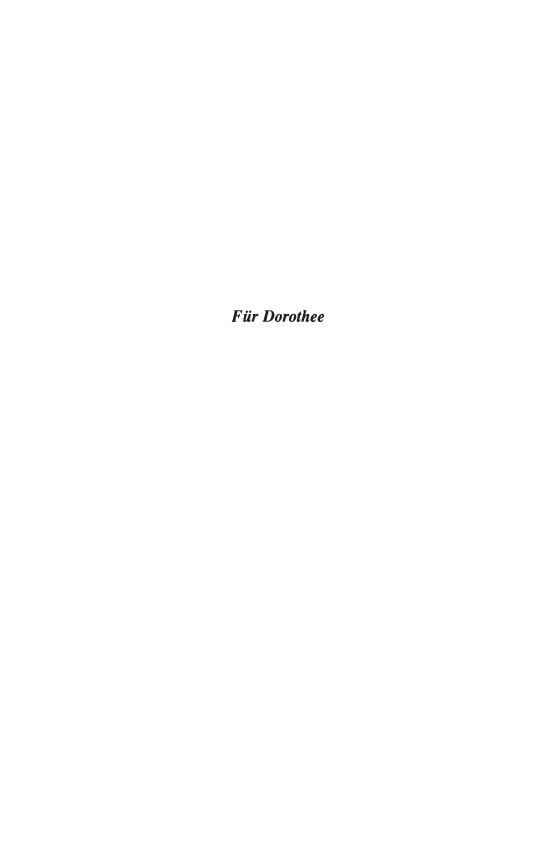
Nassall, Wendt:

Das Freiburger Stadtrecht von 1520 - Durchsetzung und Bewährung: dargestellt anhand der Rechtsprechung des Freiburger Stadtgerichts im 16. Jahrhundert zu den 1. beiden Tractaten / von Wendt Nassall. - Berlin: Duncker u. Humblot. 1989

(Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 13) Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1986 ISBN 3-428-06701-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten © 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41 Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65 Printed in Germany ISSN 0720-6704 ISBN 3-428-06701-0



"Es ist in der That ein anderes Ding, unbekümmert um die Folgen und das Unheil, das ein Rechtssatz, den man in den Quellen zu lesen oder aus der Consequenz zu entnehmen glaubt, im Leben anstiftet, sich rein theoretisch mit ihm abzufinden oder aber ihn zur Anwendung zu bringen."

Rudolph von Jhering

(Beiträge zur Lehre von der Gefahr beim Kaufcontract, JhJ. Bd. 3, S. 449 ff. (450)).

"Was rechtens sei? - darum kommt man nicht herum."

Emst Bloch

(Naturrecht und menschliche Würde, S. 11)

VORWORT

Diese Arbeit hat im Jahre 1986 der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation vorgelegen.

Sie geht zurück auf eine Anregung meines verehrten Doktorvaters, Herrn Professor Dr. Karl Kroeschell, in seiner Vorlesung "Privatrechtsgeschichte der Neuzeit" im Wintersemester 1980/81. Für seine Betreuung und Förderung dieser Arbeit sowie für ihre Aufnahme in die Reihe "Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen" möchte ich ihm an dieser Stelle herzlich danken.

Bedanken möchte ich mich auch bei den Mitarbeitern des Freiburger Stadtarchivs, den Direktoren Dr. Franz Laubenberger und Dr. Hans Schadeck sowie den Mitgliedern der Kanzlei, Frau Bettina Schwarz (damals Nußbaumer), Herrn Dieter Hensle und Herrn Helmut Riesterer. Ihnen verdanke ich viele wichtige Hinweise zu den Quellen; ausserdem haben sie für mich manchen Gang in die Archivräume angetreten, um mir benötigte Akten herbeizuschaffen.

Das Typoskript besorgte in mühevoller Arbeit Frau Kornelia Blum; die Korrektur übernahm Frau Dorothee-Anette Zwiffelhoffer; auch ihnen gilt mein herzlicher Dank.

Dank gebührt schließlich auch dem Korreferenten, Herrn Professor Dr. Detlef Liebs; außerdem der Wissenschaftlichen Gesellschaft Freiburg für den gewährten Druckkostenzuschuß sowie Herrn Nitzsche vom Verlag für seine engagierte Betreuung des Druckes.

Freiburg, im August 1988

Wendt Nassall

INHALTSVERZEICHNIS

		Einleitung	
Au	fgabe un	d Methode	. 1
		Der erst Tractat	4
I.	Von für	pieten vnd Ladungen	
	Einleitu	ing	
	1.	Ladung als Prozeßvoraussetzung	35
	2.	Ruf und Fürgebot	35
	3.	Kosten von Fürgebot und Ruf	37
	Zu§1	(Wie einer dem andern)	40
		(Wie vnd wo die Stattknecht)	40
	Zu § 4	(Ob der antwurter abwesend)	40
	Zu § 5	(Wie dem Stattknecht siner)	41
	Zu § 10	(Kranckheit wie das fürpieten)	41
II.	Von vng	gehorsami	
	Zu§4	(Von den andern vngehorsamen)	42
		(Von den dritten vngehorsamen)	43
	Zu § 8	(Von straff der vngehorsamen.)	43
	Zu § 9	(Welcher on erloupt vom gericht)	44
Ш	. Von de	m bequemlichen Richter	
	Zu§1	(Wjr setzen vnd ordnen das)	45
	1.	"Sachliche" Zuständigkeit	45
		a) Zuständigkeitsverteilung zwischen Stadt-	
		gericht und Bürgermeister und Rat	45
		b) Zuständigkeit anderer Freiburger Gerichte	46
		aa) Zünfte	46
		bb) Gerichtsbarkeit der Universität	48
		cc) Holzherren und Runzgenossenschaft	48
		dd) Spitalpfleger	50
	2.	Örtliche Zuständigkeit	51

	Zu§2	(Zu welchen felen die vnderthonen)	51
	Zu § 5		
	Zu § 6	(Angefangen rechtuertigung)	
	Zu § 9	(Wie die frembden hie)	56
	Zu § 10	(Wie es mit dem arrest)	57
	1.	Zuständigkeit	58
	2.	Voraussetzungen	59
	3.	Verfahren	61
	4.	Arrestgegenstand	63
	5.	Vollstreckung und Folgen des Arrests	64
	Anhan	g nach § 10: Hinterlegung	65
IV.	Von ver	dechtlicheit der Richtere	67
V.	Von vnt	oglichkeit des klegers vnd der klag	
	Zu§2	(Bennig vnd achter mogen)	68
	Zu§3	(Vff verzigen ansprach oder)	
	Zu§4	(Wider den erben der sich bedenckt)	69
	Zu § 6	(Wie die vngehorsamen nit)	69
	Zu § 9	(Wie frembd lüt sicherheit)	70
VI.	Von gev	walthabern	
	Einleitu	ing	73
		1 ff	75
		Vollmachtserteilung	75
		Zulässigkeit der Prozeßvertretung	75
		Voraussetzungen in der Person	
		des Gewalthabers	75
	4.	Eigenes Prozßhandeln des Principals,	
		Mandatsentzug und -wechsel	76
	5.	Belohnung des Gewalthabers	78
		(Ejn sun von syns vatters)	79
	Zu § 2	(Wyber mogen nit anwelt sin.)	82
	Zu§3	(Der anwalt ist schuldig)	83
	Zu § 4	(Wie der anwalt substituieren)	84
VII	. Von de	en fürsprechen	
	Einleitu	ing	85
		(Wjewol bißher by vns der)	
		(Belonung der redner .)	
		(Wie vil raden ein veder Fürenrech	

		Inhaltsverzeichnis	IIIX
	Zu § 5 Zu § 6	(Die redner sollen einander) (Yede parthy mag ir) Eigener Vortrag der Partei	
	2.	Beistände	
VII	I. Von k	lag gegenklag vnd antwurt wie die gesehen sollen	
	Zu § 1		
	Anhang	nach § 1	
	1.	Passivlegitimation	
	2.	Processus ex lege diffamari (Aufgebotsverfahren)	
	3.	Abweichungen vom Normalprozeß	91
	Zu § 2		
	Zu § 3	(Wie die klag mag verworffen)	92
	Zu § 4	(Jn schweren sachen mag)	93
	Zu§5	(Wenn endrung der klag beschehen sol.)	94
	Zu § 7		
	Zu § 8	(Wie man abschrifft von)	97
	Zu § 9	(Die antwurt sol verstentlich)	98
	Zu § 10	(Wie die gegenclag statt haben mag.)	
	Zu § 11	(Von der kriegsbeuestnung.)	101
		(Von dem eyd für geferd.)	102
		(Die Richter mogen den eyd)	102
	Zu § 17	(Wie schub vnd tag in rechtlichen)	103
	Zu § 18	(Wie zil vnd tag in kuntschafft)	104
		(Nach offnung der zügen sag)	106
		(Nach dem rechtsatz sol)	107
IX.	Von bev	rysung	
	Einleitu	ng	
	1.		108
		a) Beweisantrag	108
		b) Beweisauferlegung	109
	2.	Beweisführung	109
	_+	a) Beweisfälligkeit	109
		b) Beweisführung durch Streitgenossen	110
	3.		110
	4.	Beweisvereitelung	114
		Verhältnis zwischen mehreren Beweismitteln	115
	6.	Exkurs: Beweislast	115
	٠.	a) Grundregeln	115
		b) Verfahren	116

AOL 33 1	II.: Zeugendeweis	11/
1.	Ladung	
2.	Einreden gegen die Zeugenvernehmung	119
3.	Gegenstand der Zeugenaussage	120
Zu § 11	(Wie fründ einander)	
Zu § 12	(Fiend mogen wider einander)	120
Zu § 19	(Ander vrsachen die kuntschafft)	121
Zu § 20	(Zwo personen sind)	123
Zu § 22	(Stattknecht in ir kuntschafft.)	123
Zu § 23	(Jn vffhebung der kuntschafft)	124
	(Der gepruch so man nempt)	125
Zu § 26	(Yetlicher züg in schweren sachen)	125
Zu § 27	(Den parhien sol man abschrifft)	126
Zu § 28	(So wenn kuntschafft in)	126
	(Vor erkantnus ist die kuntschafft)	127
Vor § 31	ff: Urkundenbeweis	127
	Editionspflicht	127
	Übersetzungspflicht	129
3.	Verbleib der Urkunden nach Beendigung des Prozesses .	129
Zu § 31	(Besigelt brieff nach vnserm)	130
	(Wie handtschrifften)	130
Zu § 35	(Wie koufflüt vnd handtwercher)	131
	(Onbesigelt Copyen vnd)	132
Vor § 38	3 ff: Beweisung mit dem Eid	132
1.	Der gerichtliche Eid im Stadtrecht	132
2.	Die Auferlegung des Eides	133
3.	Die Eidesleistung	134
٥.	a) Eidesformel	134
	b) Eigenhändigkeit der Eidesleistung	136
	c) Ort und Eidesleistung	138
	d) Zeitpunkt der Eidesleistung	139
	e) Erlaß des auferlegten Eides	140
4.	Wirkung des Eides	140
	(Eins mans kuntschafft)	141
24 3 30	a) Ergänzung eines Zeugenbeweises	142
	b) Ergänzung eines Urkundenbeweises	142
711 & 41	(Beweysung mit dem eyd)	
	(Das sich nit gepüre kuntschafft)	
	zu Tit. IX: Sachverständigenbeweis	
	Antritt des Sachverständigenbeweises	
	Durchführung	
	Verwertung	145

		Inhaltsverzeichnis	XV
	4. 5.	Anzahl und Person der Sachverständigen	
X.	Von by v	nd endvrteil	
	Zu § 1	(Wjr setzen vnd ordnen, das)	150
		indurteile	150
		Urteilsfindung	
		a) Urteilsberatung	
		b) Abstimmungsverfahren	
	2.	Urteilsverkündung	151
		a) Form	
		b) Ladung der Parteien	152
		c) Gebühren	153
		d) Urteilsabschiede	153
	3.	Urteilsarten	153
		a) Anerkennungsurteil	154
		b) Grundurteil	154
		c) Klage auf künftig zu erbringende Leistung	157
		d) Teilurteil	
		e) Erledigung der Hauptsache	159
		f) Einstweiliger Rechtsschutz	160
		eiurteile	
	1.	Urteilsfindung und -verkündung	
	2.		
	3.	Verfahrenseinstellung	162
	Zu § 2	(Wie wir vnd die Richtere)	163
		Der Kostenausspruch im Urteil	
		Kostentaxierung	
		(Ob der anwald in der)	168
	Zu § 4	(Execution der vrteiln)	168
XI.	Von apj	pelacion wie die geschehen vnd verkündt werden sol	
	Vorbem	nerkung	170
		(Djewil die appellacion denen)	170
	1.	Einlegung der Appelation unmittelbar nach	
		Eröffnung des Urteils	170
	2.	Zulassung und Nichtzulassung der Appellation	
	3.	Apostoli refutatorii und reverentiales	175
	4.	Appellation von Streitgenossen	175
	5.		176
	6.	Verzicht auf die Appellation	

Zu § 2 (Wie ir	nnerthalb zehen tagen) 1	177
Zu § 3 (Wenn	die ansprach zwentzig)	17 7
Zu § 4 (Wenn	die klag über zwentzig)	178
Zu § 5 (Wann	nit in zehen tagen geappelliert)	17 9
		180
		183
		184
		185
XII. Von angriff vn	d erfolgung der vrteil	
Vorbemerkung		187
		192
	ndigkeit bei Vollstreckung wegen Geldforderungen	
		192
		192
	ndungen des Schuldners gegen die	1/2
		193
		193
		194
	000	195
		196
		196
	9	196
2. Zustär	ndigkeit	197
XIII. Von angriff ve	ergantung vnd verkauffung der pfand	
Vorbemerkung		198
		198
		198
		199
		200
Zu § 7 (Jnsatz	ung vff die gant.) 2	200
		201
XIV. Wie vmb beka	antlich schulden angriff beschehen sol	
Zu § 1 (Nachd	lem bekantlich schulden)	203
		204
		205 205
	s Konkursverfahren	
	ie froner ein andern)	
	and in der fronung vor)	
	/HQ HI GOI HOHUHK YOI	-14

		Inhaltsverzeichnis	XVII
	Zu § 11	(Hyratgut / morgengab vnd) (Wie das gmein gut der Statt) (Wie einer von sinen gutern)	213
		Der ander Tractat	215
I.	Von gely	hner barschafft	
	Vorben	nerkung	218
	4. Zu § 3 1. 2. Zu § 4 Zu § 5 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	Vertraglich vereinbarte Zahlungsziele Moratorium Ablösungsrecht des Schuldners Beweisfragen (Wie der sumig schuldener) Verzugsvoraussetzungen Verzugsfolgen (Von gelyhner barschafft) (Bezalung sol mit gutem) Richtiger Schuldner Tilgungsregeln Wertschwankungen Ersetzungsbefugnis Erfüllung der Hinterlegung Leistung durch und an Dritte Personenmehrheit auf Schuldnerseite Quittung	218 219 220 221 221 223 225 229 230 231 231 232 233 234 235 236
II.	Von lyh	en vmb gelt oder vergebens	
	Zu § 1	(Wie einer gelyhne hab)	239
	Zu§2	(Gelyhne hab zum gepruch)	
	Zu§3	(Wenn gelyhne hab by dienern)	241
III.	. Von hir	ndergelegter hab	242
IV.	Von ko	uffen vnd verkouffen	
	Zu§1	(Der kouff sol vmb)	243
		Parandara Vartraggartan	

Inhaltsverzeichnis

a) Wiederkauf	243
b) Kauf auf Probe	243
c) Reukauf	
2. Gegenstand eines Kaufvertrages	244
3. Form	245
4. Stellvertretung	247
5. Pflichtenkreis des Käufers	250
a) Ersetzungsbefugnis	
b) Abnahmepflicht	
6. Pflichtenkreis des Verkäufers	
a) Unmöglichkeit	
b) Doppelverkauf	253
7. Verhältnis der gegenseitigen Hauptleistungs-	
ansprüche zueinander	254
8. Aufhebung eines Kaufvertrages	
a) Einseitiges Lösungsrecht	
b) Einverständliche Aufhebung	
9. Beweisfragen	
Zu §§ 3 und 4	258
Zu § 3 (Wie die nechsten sipfründ)	
1. Anwendungsbereich	261
Verwandtschaftsverhältnis	
	265
3. Gegenstand des Retrakts	
4. Ausübungspflicht	
5. Ausschluß des Retraktsrechts	267
6. Beschränkung der Rechtsstellung des	040
Retrahenten nach Ausübung des Retrakts	
Anhang nach § 3: Andere Vorkaufs- und Retraktsrechte	
1. Retraktsrecht der Stadt	
2. Vertragliches Vorkaufsrecht	271
Zu § 4 (Wenn dem anderen ein ingehapt)	
1. Prozessuale Durchsetzung des Retraktsrechts	272
a) Gesetzliches Retraktsrecht	
b) Vertragliches Vorkaufsrecht	
2. Vollzug des Retraktes	
3. Kaufpreis	
4. Ersatz von Verwendungen	276
5. Ersatz für Verschlechterung der Kaufsache	277
Zu § 5 (Harnasch vnd gewer mogen)	277
Zu § 6 (Wie erkouffte gestolne hab)	
Nach § 6: Die Rechtsmängelhaftung des Verkäufers	
1. Haftung des Verkäufers für Eviktion	
-	

	Inhaltsverzeichnis	XIX
Zu§7	Haftung wegen sonstiger Rechtsmängel (Die zugehorden der hüser sol)	284
	(So ligend oder varend gut)	
	8: Die Sachmängelhaftung des Verkäufers	
Zu § 9	(Wenn einer koufft vnd das gelt)	288
	Geltung der lex commissoria	288
2.		
	Nichterfüllung seitens des Käufers	
Nach §	9: Rückabwicklung nach Rücktritt eines Vertragsteiles	290
V. Von ged	ingten arbeitern vnd bestandnen gütern	
Vo	orbemerkung	292
	entnuß der güter	
	1 bis 3	
	Vertragsschluß und -gegenstand	
2.		
_,	- , , , ,	294
	b) Pfandrecht	
3.		
4.	- ,	
	(Welcher über die gedingten)	
1.	Vertragslaufzeit	
2.	Vertragsbeendigung	
3.	Folge der Vertragsbeendigung	200
4.		300
•••	ngkten arbeitern	500
711 8 4	(Von dienstlüten die nit)	300
1.		300
2.		
3.		
<i>J.</i> 4.		
5.	Beweisfragen	
•	ff.: Grundzüge des Werkvertragsrechts	
1.		
2.		
3.		
٥.	a) Haftung für Verschlechterung oder	312
	Verlust der Ware des Bestellers	212
4	b) Sachmängelgewährleistung	
	Beweisfragen	
∠u 9 0	(Wenn der werchmeister)	212
∠u 9 8	(Lütrung wie der werchmeister)	313

VI.	Von ve	rtuschen vnd andern gemeinlöffigen pacten vnd gedingen	
2	Zu§1	(Wenn einer mit dem andern)	317
	1.	Bindungswirkung des vollzogenen Tausches	317
	2.	Gefahrtragung	317
	3.	Retrakt	318
		Beweisfragen	318
		(Welcher den tusch)	
2	Zu§4		320
	1.	6	320
		a) Begriff; Abgrenzung zu verwandten Instituten	320
		b) Zustandekommen	321
		c) Wirkung	322
	2.	8	322
		a) Abgrenzung von verwandten Instituten	322
		aa) Eid	
		bb) Compromissum (Schiedsspruch)	
		b) Zustandekommen	
		c) Wirkung	329
	Zu § 5	(Gütlich rachtungen sollen)	
	Zu§7	(Ob wetten krefftig sye.)	331
7	Zu§8	(
		Unmittelbare Anwendung des § 8	332
		Einzelne Vertragstypen und Forderungen aus vertrags-	
		ihnlichen Gründen	333
	•	I. Verträge	
		1. Handeln in fremdem Geschäftskreis	
		A) Auftrag (Mandatum)	
		1. Zustandekommen und Anwendung	
		2. Schuldrechtliche Wirkungen	334
		B) Fürkauf	335
		2. Bürgschaft	336 336
		a) Regelfall	
		b) Amtsbürgschaft	
		c) Kreditauftrag	
		d) Zeitbürgschaft	
		Zentourgschaft Zustandekommen des Bürgschaftsvertrages	
		3. Form des Bürgschaftsvertrages	
		4. Die Haftung des Bürgen	
		a) Grundsatz	
		b) Einreden des Bürgen	
		o) Emicach des Durgen	J47

5. Die Stellung von Hauptschuldner und	
Bürgen gegenüber dem Gläubiger	345
6. Mitbürgen	347
7. Der Rückgriff des Bürgen	348
a) Gegen den Hauptschuldner	348
b) Gegen Mitbürger etc	350
8. Beweislast	351
9. Prozessuales	352
II. Forderungen aus vertragsähnlichen Gründen	353
1. Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio)	353
1. Voraussetzungen	353
2. Rechtsfolgen	354
2. Ungerechtfertigte Bereicherung	356
3. Gemeinschaft	356
III. Forderungen aus Vergehen	357
1. Haftungsvoraussetzungen	358
2. Besondere Haftungstatbestände	358
a) Amtspflichtverletzung	358
b) Haftung für Tiere	358
c) Haftung für Andere	359
d) Injurie	360
3. Umfang der Haftung	360
4. Haftung mehrerer Schädiger	361
5. Beweislast	362
C. Institute des Allgemeinen Schuldrechts	362
I. Mehrheit von Schuldnern	362
II. Schuldübernahme und Cession	365
1. Schuldübernahme	365
2. Cession	366
III. Aufrechnung (compensatio)	366
1. Materiellrechtliche Wirkung	366
2. Prozessuale Behandlung	367
VII. Von gaben vnd schencken	
1. Materiellrechtliche Fragen	369
2. Beweislast	371
VIII. Von pfandungen vnd was daran hangt	
Zu § 1 (Pfandung varender hab)	372
Zu § 4 (Verpfandung ligender güter vmb)	
Zu § 5 (Wenn das pfand)	
± • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	

Inhaltsverzeichnis

XXI

	Zu § 7 (Welcher verptendte)	374
	Zu § 9 (Losung des pfands)	374
	Zu § 10 (Wenn der pfandtschilling nit)	375
	Zu § 13 (Vnzimlich pact vnd geding)	
	Zu § 14 (Jngefurte hab in das bestelt)	377
	24 5 14 (Mgotato nao m das bostott)	5,,
IX.	In welchen fällen die contract nit krefftig sin sollen	
	Zur Vorrede (Vorred dises Titels)	378
	Zu § 1 (Vogtbarn personen mogen)	378
	Zu § 8 (Die frow mag sich für irn)	
	Zu § 15 (All Contract so über ligende)	
	Zusammenfassung	381
	ANHANG	
	Quellen und Literaturverzeichnis	
A. I	Entscheidungen der Freiburger Gerichte	385
	I. Stadtgericht	385
	1. Gerichtsprotokolle	385
	2. Urteilsbriefe	385
	3. Sonstiges	386
	II. Gericht vor Bürgermeister und Rat	386
	III. Gantsachen	386
	IV. Anmerkungen zur Edition	387
	11. I milet kungen zur Datteel	50.
В.	Verzeichnis der Rechtsquellen	388
	I. Freiburger Stadtrecht	388
	II. Sonstiges	389
	1. Reichsgesetzgebung	389
	2. Römisches Recht	390
		390
	3. Stadt- und Landrechte	390
c.	Literaturverzeichnis	392
Vo	rzeichnis der Fundstellen der Entscheidungen	
	Stadtgerichts in den Gerichtsprotokollen	301
ucs	statigericus in den Gericusprotokonen	של ל
Vei	rzeichnis der in dieser Arbeit wiedergegebenen	
	derungen und Ergänzungen des Stadtrechts von 1520	408

EINLEITUNG

Aufgabe und Methode

Die vorliegende Untersuchung geht der Frage nach, ob sich das Freiburger Stadtrecht von 1520¹ in der Rechtswirklichkeit durchsetzen und bewähren konnte.

Anders als die früheren neuzeitlichen Stadtrechte vor allem norddeutscher Städte² ist das Freiburger Stadtrecht von 1520 eine "Reformation". Es zielt statt auf Fixierung des überkommenen Rechts auf Rechtserneuerung. Sowohl in seiner Bezeichnung als "Nüwe Stattrechten vnd Statuten..." als auch in seiner Vorrede verleiht das Stadtrecht diesem Bestreben deutlichen Ausdruck. Das neue Stadtrecht von 1520 wird sich daher zumindest stellenweise alten Rechtstraditionen entgegengestellt haben. Hat es sich gegen diese Rechtstraditionen durchsetzen können³?

Das Freiburger Stadtrecht von 1520 gilt wegen seiner abgewogenen rechtspolitischen Zielsetzung, der Klarheit und Straffheit seines Aufbaus, der überlegten Auswahl seiner Bestimmungen und wegen der verständigen Erhaltung brauchbaren oder vorzugswürdigen heimischen Rechts als das vorzüglichste Stadtrecht seiner Zeit⁴. Wie hat es sich in der Praxis bewährt?

Hat die Rechtspraxis das neue Stadtrecht überhaupt als die für sie maßgebende Kodifikation aufgefaßt oder hat sie auf das Stadtrecht nur in den

Nüwe Stattrechten vnd Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryszgow gelegen. Basel, 1520.

Die Entstehungsgeschichte des Stadtrechts hat Knoche in seiner 1957 erschienenen Dissertation untersucht, in dem er auch eine systematische und rechtsvergleichende Darstellung der Regelungen des Stadtrechts gibt. Auf die einschlägigen Stellen des zweiten Teils von Knoche's Arbeit (Der Inhalt des Freiburger Stadtrechts) weise ich zu Beginn eines jeden Titels durch ein Sternchen (*) hin.

Vgl. Wieacker, S. 191 f.

³ Vgl. dazu *Wieacker*, S. 190 bei Anm. 3. Soweit ersichtlich, sind auch die anderen Stadtrechtsreformationen unter diesem Aspekt noch nicht untersucht worden; gleiches gilt für die Landrechte, mit zwei Ausnahmen: *Wend's* Arbeit über das Trierer Stadtrecht von 1668/1713 und Diestelkamps Untersuchung zu den oberhessischen Erbgewohnheiten von 1572.

Wieacker, S. 194.

2 Einleitung

Fällen zurückgegriffen, in denen durch Widersprüche gegen überkommendes Gewohnheitsrecht Unklarheiten aufgetreten waren⁵?

Kann man das Stadtrecht als wirkliches Gesetzbuch im modernen Sinne ansehen, oder handelt es sich in Wahrheit um eine Rechtsinstruktion, welche die Praxis mit den Regeln des gemeinen Rechts vertraut machen soll⁶?

Eine Antwort auf diese Fragen kann nur eine Untersuchung der urkundlich festgehaltenen Rechtswirklichkeit des 16. Jahrhunderts geben.

Rechtshistorisch von besonderem Interesse sind lediglich die ersten drei Tractate des Stadtrechts, die das Prozeß-, Vertrags- sowie Familien- und Erbrecht betreffen. Die anderen Tractate sind daher in die Untersuchung nicht einbezogen worden. Um im Rahmen einer Dissertation Urkundenmaterial in dem Maße auswerten zu können, welches erforderlich ist, gesicherte Aussagen zu treffen, ist es ratsam erschienen, die Praxis nur eines der beiden Freiburger Gerichte zu untersuchen. Die Wahl ist auf das Stadtgericht⁷ gefallen, weil dieses Gericht nach dem Stadtrecht erste Instanz für alle "streitigen" Zivilrechtsfälle ist; Bürgermeister und Rat besitzen insoweit nur die Appellationszuständigkeit, darüberhinaus allerdings die Kompetenz in Familien- und Erbschaftssachen. Diese Beschränkung auf die Rechtsprechung des Stadtgerichts hat dazu geführt, daß das berühmte Pflichtteilsrecht des Freiburger Stadtrechts - wie der dritte Tractat überhaupt - im folgenden unberücksichtigt blieb; die Arbeit bietet dafür eine umfassende Darstellung des allgemeinen Zivilrechts, auch soweit es nicht im Stadtrecht normiert ist.

Die Darstellung besteht aus einer Kombination von Kommentar und Rechtsprechungssammlung. Die Gliederung folgt der des Freiburger Stadtrechts. Seine Änderungen und Ergänzungen durch Beschlüsse von Bürgermeister und Rat (Vgl. Register S. 408) sind berücksichtigt. Soweit sich die Handhabung der Bestimmungen des Stadtrechts durch das Stadtgericht seinen Entscheidungen ohne weiteres entnehmen läßt, werden diese Entscheidungen unter dem betroffenen Paragraphen unkommentiert wiedergegeben; andernfalls sind sie mit Erläuterungen versehen, welche gelegentlich den Charakter kleiner Übersichten über das jeweilige Rechtsinstitut annehmen. Die Rechtsprechung zu nicht im Stadtrecht geregelten Rechtsinstituten ist an passender Stelle eingefügt und kommentiert.

⁵ Vgl. *Distelkamp*, S. 30.

⁶ Vgl. Distelkamp, ZHF S. 410; Ebel, Legaldefinitionen, S. 95 ff. und – speziell für Freiburg – S. 97 f., der allerdings als Adressaten nicht nur die Praktiker, sondern alle Bürger ansieht (S. 61 ff.).

Zur Auswahl der Quellen vgl. die Anmerkungen im Quellenverzeichnis.

Die rechtsvergleichenden Hinweise berücksichtigen vor allem solche Kodifikationen, welche aus dem Untersuchungszeitraum datieren und entweder großen Einfluß auf die Rechtspraxis anderer Körperschaften gehabt – wie die Reichsprozeßordnungen⁸ – oder die zeitgenössische Rechtswissenschaft in besonderem Maße berücksichtigt haben – wie die beiden vom Zasiusschüler Fichard verfaßten Rechte der Stadt Frankfurt (1578) und der Grafschaft Solms (1571)⁹. Aus der zeitgenössischen, rechtswissenschaftlichen Literatur werden in erster Linie Zasius' Opera Omnia herangezogen.

⁸ Vgl. Wieacker, S. 182 f.; weit verbreitet war z.B. der 1566 erstmals erschienene Kommentar des Heidelberger Rates und Advokaten beim Reichskammergericht Meurer zur Reichskammergerichtsordnung von 1555 (hierzu vgl. den Textband zur Heidelberger Ausstellung der Bibliotheca Palatina. S. 284).

⁹ Vgl. Wieacker, S. 194 und 197.